

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtages.

## II. Kammer.

N<sup>o</sup> 156.

Dresden, am 21. Mai

1868.

### Hundertsechsfünzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 19. Mai 1868.

#### Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf den Antrag des Abg. Seiler, die Abänderung des §. 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Zurücknahme des Entwurfs zum Gesetze, die juristischen Personen und die Vorlegung eines anderweiten Entwurfs betreffend. — Berathung des adoptirten Vorberichts der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, mehrere auf das Brandversicherungswesen sich beziehende Vorlagen betreffend. — Berathung des adoptirten Vorberichts der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung um 10 Uhr in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Regierungsrath Schmalz, sowie in Anwesenheit von 62 Kammermitgliedern und es wird zunächst das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll vom Secretär Dr. Loth vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von den Abgg. Steiger und Seydel vorschriftsmäßig mitvollzogen.

Präsident Haberkorn: Ich ertheile dem Herrn Abg. Mosch zum Vortrag einer Ständischen Schrift das Wort.

(Herr Abg. Mosch trägt die Ständische Schrift über den Antrag des Abg. Seiler wegen Abänderung von §. 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 vor.)

Wird die vorgetragene Ständische Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

(Herr Staatsminister von Rostk-Ballwik tritt ein.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zum Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Zurücknahme des Entwurfs zum Gesetze, die juristischen Personen und die Vorlegung eines anderweiten Entwurfs betreffend.\*) — Herr Abg. von Eriegern wird der Kammer Vortrag erstatten.

Abg. Riedel: Ich wollte den Herrn Präsidenten nur ersuchen, die Frage an die Kammer zu richten: ob nicht von Vorlesung des uns vorliegenden Berichtes abzusehen sein dürfte, um schneller zum Ziele zu kommen, indem in demselben auf den Bericht der Ersten Kammer hingewiesen und Bezug genommen wird, den doch gewiß jedes Mitglied, sowie auch den vorliegenden genau durchgelesen haben wird.

Referent von Eriegern: Ich wollte mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Sollte die Kammer der Meinung sein, das Gesetz, wie es in der Ersten Kammer geschehen, en bloc anzunehmen, so ist das eine andere Frage und würde dann von Vorlesung des Berichtes abzusehen sein. Wenn aber über die einzelnen Paragraphen abgestimmt werden soll ohne Vortrag des Berichtes, so hat sich das nach der Erfahrung als nicht zweckmäßig dargestellt und ich für meinen Theil müßte dem widersprechen. Es ist fast unmöglich, dem Gange der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen ohne Bericht zu folgen. Ich glaube also, Enblocannahme oder Lesen des doch nicht sehr langen Berichtes.

Abg. Sachße: Der Herr Referent hat schon ausgesprochen, was ich eben sagen wollte. Das Thema, was uns vorliegt, ist so spröde, so ganz eigenthümlicher Art, daß ich glaube, jedem, selbst dem gewissenhaftesten und

\*) Vergl. L. R. I. R. S. 1666 fgg.